

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 10. Mai 1947

21. Stück

**79.** Bundesgesetz: Abänderung des I. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes vom 14. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 200.

**80.** Bundesgesetz: Patentanwalts-Gesetz 1947 — PAG. 1947.

**81.** Bundesgesetz: 2. Verstaatlichungsgesetz.

**79.** Bundesgesetz vom 19. März 1947, womit der I. Abschnitt des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes vom 14. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 200, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Der I. Abschnitt des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes vom 14. Juni 1929, betreffend die Förderung der Wohnbautätigkeit und Abänderung des Mietengesetzes (Wohnbauförderungs- und Mietengesetz), B. G. Bl. Nr. 200, wird durch nachfolgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

(1) Der § 8, Abs. (2), hat zu lauten wie folgt:

„Die Tilgungsbeiträge sind während der Dauer der Beitragspflicht für jedes Kalenderjahr in barem zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt hinsichtlich jedes der in Betracht kommenden Wohnhäuser mit dem Kalenderjahr, in dem das betreffende Wohnhaus benützbar vollendet wird und erlischt, sobald die Summe der hinsichtlich dieses Wohnhauses — vorschriftsmäßig oder freiwillig (Absatz 10) — geleisteten Beiträge den im Absatz 1 vorgesehenen Gesamtbetrag erreicht hat.“

(2) Der § 8, Abs. (4), erhält nachstehende Fassung:

„Insoweit hinsichtlich eines Kalenderjahres der dem Beitragspflichtigen gemäß Absatz 3 verbleibende Teil der Ermittlungsgrundlage (Nettoertrag) nicht ausreicht, um eine Verzinsung der vom Bauwerber für die Ausführung des Bauvorhabens aufgewendeten Eigenmittel [§ 3, Absatz 2, lit. b] zu einem Zinssatz von 4 v. H. zu ergeben, ermäßigt sich für das betreffende Kalenderjahr das Ausmaß des Tilgungsbeitrages um denjenigen Betrag, der erforderlich ist, um zusammen mit dem Nettoertrag eine Verzinsung von 4 v. H. der bezeichneten eigenen Mittel zu ergeben.“

(3) Der § 8, Abs. (12), erhält nachstehenden Zusatz:

„d) hinsichtlich aller übrigen Liegenschaften (Baurechte) 1 v. H.“.

(4) Der § 9 hat zu lauten wie folgt:

„Der Ertrag der Tilgungsbeiträge ist zur Deckung des Erfordernisses für die zugesagten Bundeszuschüsse zu verwenden.“

### Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I, Abs. (2) und (3), gelten erstmalig bei der Berechnung des Tilgungsbeitrages für das Kalenderjahr 1946.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

Maisel

**80.** Bundesgesetz vom 19. März 1947 über die Neuordnung der berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentanwalts-Gesetz 1947 — PAG. 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### I.

Wiederherstellung des österreichischen Rechtes.

§ 1. (1) Die Bestimmungen der §§ 43 und 43 a des Patentgesetzes, B. G. Bl. Nr. 366 vom Jahre 1925, die Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1898, R. G. Bl. Nr. 161, betreffend die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autorisierte Privattechniker (Patentanwaltsordnung), weiters die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 244, über die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte und das Verbot der Winkelschreibung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes mit allen damit zusammenhängenden Vorschriften, treten nach dem Stande vom 13. März 1938 mit den sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen wieder in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle für die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes nach dem 12. März 1938 erlassenen Gesetze, Verordnungen und son-

stigen Vorschriften, und zwar insbesondere die Verordnung zur Einführung des Patentanwaltsgesetzes in der Ostmark vom 15. Februar 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 362, das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 669, in der Fassung des Gesetzes über die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 4. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1150, die Verordnung über die Vereinfachung der Patentanwaltsprüfung für zur Wehrmacht einberufene Anwärter vom 11. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2398, und die Verordnung zur Durchführung des Patentanwaltsgesetzes vom 12. Juni 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 879, sowie alle mit diesen Verordnungen zusammenhängenden Vorschriften und Anordnungen außer Kraft.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch eine im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung mit bindender Wirkung für die Gerichte und Verwaltungsbehörden feststellen, ob eine die Patentanwälte oder die zur Vertretung beim Patentamt befugten Ziviltechniker betreffende Vorschrift als fortbestehend oder als aufgehoben zu betrachten ist.

## II.

### Überleitungsbestimmungen.

§ 2. Das Patentanwaltsregister und das beim Patentamt geführte Ziviltechnikerregister werden mit 1. April 1940 abgeschlossen und wirkungslos. Das Patentamt legt ein neues Patentanwaltsregister und ein neues Ziviltechnikerregister gemäß § 43 des Patentgesetzes, B. G. Bl. Nr. 366 vom Jahre 1925, an.

§ 3. (1) Patentanwälte, die am 12. März 1938 in das Patentanwaltsregister eingetragen waren oder bis zum 27. April 1945 in die beim Reichspatentamt geführte Liste der Patentanwälte eingetragen wurden, sind auf Antrag in das neue Patentanwaltsregister einzutragen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Inlande ihren Wohnsitz haben und nicht von der Regelung des § 8 betroffen sind.

(2) Dieser Antrag muß bei sonstigem Erlöschen der Vertretungsbefugnis bis spätestens 30. Juni 1947 beim Patentamt einlangen. Ist diese Frist versäumt worden, so kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen Wiedereinsetzung bewilligt werden.

§ 4. (1) Für Ziviltechniker, die am 12. März 1938 in das beim Patentamt geführte Ziviltechnikerregister eingetragen waren oder bis spätestens 1. April 1940 eingetragen wurden, gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

(2) Über einen gemäß § 3 eingebrachten Antrag kann der Präsident des Patentamtes Ziviltechniker auch dann zu Patentanwälten bestellen

und ihre Eintragung in das neue Patentanwaltsregister bewilligen, wenn auf sie die Voraussetzungen des § 43, Abs. (6), Z. 5 und 6, des Patentgesetzes nicht zutreffen, sofern sie nur den sonstigen Voraussetzungen entsprechen und ihrem bisherigen Verhalten und ihrer Tätigkeit nach zu erwarten ist, daß sie den Berufspflichten eines Patentanwaltes Genüge leisten werden.

§ 5. Die Patentanwälte haben vor Eintragung in das Patentanwaltsregister das im § 8 der Patentanwaltsordnung vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen.

§ 6. Bei der Bestellung von Patentanwälten [§ 43, Abs. (3), des Patentgesetzes] sowie bei der Entscheidung über die Verlegung des Standortes eines Patentanwaltes (§ 21 der Patentanwaltsordnung) durch den Präsidenten des Patentamtes entfällt die Anhörung der Gewerbebehörde.

§ 7. Der Antrag gemäß § 3 unterliegt einer Gebühr von 50 S, der Antrag nach § 4, Abs. (1), einer solchen von 25 S.

§ 8. (1) Bei belasteten Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 hat der Präsident des Patentamtes festzustellen, daß sie von der Eintragung in das Patentanwaltsregister ausgeschlossen und als Patentanwaltsanwärter nicht zuzulassen sind.

(2) Bei minderbelasteten Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 hat der Präsident des Patentamtes festzustellen, daß sie von der Eintragung in das Patentanwaltsregister bis zum 30. April 1950 ausgeschlossen sind. Liegt eine Entscheidung nach § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes vor, so ist diese der Entscheidung des Präsidenten zugrunde zu legen.

(3) Der Antrag nach § 3 muß in den im Abs. (2) vorgesehenen Fällen bis zum 30. Juni 1950, beziehungsweise bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Rechtskraft einer gemäß § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 gefällten Entscheidung beim Patentamt einlangen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3, Abs. (2), sinngemäß.

(4) Ergibt sich hinreichender Grund zur Annahme, daß Tatbestände nach Abs. (1) oder (2) vorliegen, so hat der Präsident des Patentamtes Maßregeln der Vorsicht, die sich auf die Ausübung der Patentanwaltschaft beziehen, zu treffen, wenn erforderlich, auch die vorläufige Enthebung zu verfügen und einen Stellvertreter zu bestellen, ohne die Entscheidung der Registrierungsbehörde abzuwarten. Die vorläufige Enthebung ist im Register ersichtlich zu machen.

(5) Der Präsident bestellt zur Durchführung der nach Abs. (4) erforderlichen Erhebungen sowie zur Begutachtung des Falles zwei Referenten, von denen mindestens einer Patentanwalt

sein muß und regelt jeweils deren Zusammenwirken im Verfahren. Im Verfahren können die Beteiligten mündlich oder schriftlich vernommen, Akten und Urkunden beigebracht sowie Zeugen und Sachverständige abgehört werden. Um Vernehmungen und andere Erhebungen kann auch das Gericht ersucht werden, das hiebei nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzugehen hat. Von den Einvernehmungstagsatzungen ist der Präsident des Patentamtes zu verständigen. Dieser oder sein Vertreter kann bei den Vernehmungen anwesend sein und ist befugt, mit Zustimmung des Gerichtes, an den Einzuvernehmenden Fragen zu stellen.

§ 9. Gegen den Bescheid des Präsidenten des Patentamtes, der eine im § 8, Abs. (1), Abs. (2) oder Abs. (4), vorgesehene Verfügung enthält, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau offen. Dieses entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden sinngemäß auf die Ziviltechniker hinsichtlich der berufsmäßigen Vertretung in Patentangelegenheiten Anwendung, ohne daß es eines Einvernehmens mit der für den Ziviltechniker zuständigen politischen Behörde bedarf.

§ 11. Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1947 eine Ausnahme von der Behandlung nach diesem Gesetz bewilligt oder ergeht gemäß § 7 oder gemäß § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 eine Entscheidung, deren Benützung eine andere Entscheidung hätte herbeiführen können, so hat der Präsident des Patentamtes die ergangene Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes 1947 bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 oder nach § 19, Abs. (2), des gleichen Gesetzes ergangenen Entscheidung abermals zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die zuerst ergangene Entscheidung außer Kraft gesetzt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 12. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird ermächtigt, unter sinngemäßer Anwendung der Einrechnungsvorschrift vom 27. August 1945, St. G. Bl. Nr. 145, auf Vorschlag des Präsidenten des Patentamtes im Einzelfalle zu entscheiden:

- a) Inwieweit die bei einem ausländischen Patentanwalt oder in einem solchen Patentamt verbrachte Verwendungszeit auf die im § 43 a des Patentgesetzes vorgesehene Vorbereitungsdienstzeit angerechnet werden darf.

- b) Inwieweit Personen, die durch Kriegereignisse, aus einem anderen durch den Krieg gegebenen Grunde oder aus nationalen, sogenannten rassischen oder politischen Gründen Schaden erlitten haben, Nachsicht von den Vorschriften der §§ 43 und 43 a des Patentgesetzes gewährt werden kann.

### III.

#### Beistandsrecht der Patentanwälte.

§ 13. In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz oder im Markenschutzgesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten.

### IV.

#### Vollzugsklausel.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Heinl

## 81. Bundesgesetz vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Umfang der Verstaatlichung.

(1) Die Unternehmungen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die öffentliche Hand übertragen (verstaatlicht).

(2) Von der Verstaatlichung sind ausgenommen:

- a) Stromlieferungsunternehmungen, deren Erzeugungsanlagen eine Nennleistung von 200 kW nicht übersteigen und deren Energieabgabe im Jahresdurchschnitt nicht mehr als die doppelte Eigenerzeugung beträgt,
- b) elektrische Eigenversorgungsanlagen, wenn deren entgeltliche unmittelbare Stromabgabe an betriebsfremde Verbraucher im Jahre 100.000 kWh nicht übersteigt und eine weitere Stromabgabe nur an Landesgesellschaften (§ 3), Sondergesellschaften (§ 4) oder die Verbundgesellschaft (§ 5) erfolgt; als betriebsfremde Verbraucher gelten nicht Unternehmungen desselben Industriekonzerns.

### § 2. Entschädigung.

Für verstaatlichte Unternehmungen, Betriebe und Anlagen ist eine angemessene Entschä-

digung zu leisten; die näheren Vorschriften trifft ein besonderes Bundesgesetz.

### § 3. Landesgesellschaften.

(1) Aufgabe der Landesgesellschaft ist, die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Bereich der einzelnen Bundesländer (Landesversorgung) durchzuführen, die Verbundwirtschaft im Landesgebiet zu besorgen und Energie mit benachbarten Gesellschaften auszutauschen.

(2) Landesgesellschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- a) die Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft für das Bundesland Kärnten,
- b) die Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Niederösterreich,
- c) die Österreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Oberösterreich,
- d) die Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft für das Bundesland Salzburg,
- e) die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Steiermark,
- f) die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Tirol,
- g) die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Vorarlberg,
- h) die Wiener Elektrizitätswerke für die Bundeshauptstadt Wien.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen die Anteilsrechte an den Landesgesellschaften in das Eigentum der betreffenden Bundesländer über, soweit nicht der Landtag im energiewirtschaftlichen Interesse die Zulassung ausländischer Minderheitsbeteiligungen beschließt. Die Anteilsrechte können nur an andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften veräußert werden.

(4) Die 110-kV-Leitung Schwabeck—Villach ist an die Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft zu übertragen (§ 8).

(5) Solange eine eigene Landesgesellschaft für das Bundesland Burgenland nicht errichtet ist, übernehmen deren Aufgabe die Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft und die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft. Einigen sich die beteiligten Bundesländer über die Beteiligung des Bundeslandes Burgenland an den genannten Landesgesellschaften nicht, so entscheidet die Bundesregierung.

(6) Die Bundesregierung kann die Verschmelzung benachbarter Landesgesellschaften mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zulassen.

### § 4. Sondergesellschaften.

(1) Großkraftwerke, die im wesentlichen nicht zur Erfüllung der Aufgabe der Landesgesellschaften (§ 3) bestimmt sind und nicht als Eigenversorgungsanlagen unter § 1, Abs. (2), lit. b, fallen, sind mit den zugehörigen Leitungen und Umspannwerken an Sondergesellschaften zu übertragen (§ 8). Wenn es energie- und wasserwirtschaftliche Interessen erfordern, können von einer Sondergesellschaft auch mehrere Großkraftwerke mit den zugehörigen Leitungen und Umspannwerken errichtet und betrieben werden.

(2) Die Anteilsrechte an den Sondergesellschaften müssen im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Der Bund muß mit mindestens 50 v. H. beteiligt sein. Bundesländer (Landesgesellschaften) sind auf ihr Verlangen mit höchstens 50 v. H. zu beteiligen; einigen sich die Bundesländer über die Höhe ihrer Beteiligung nicht, so entscheidet die Bundesregierung. Von den Bestimmungen über die Beteiligung der öffentlichen Hand kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates Ausnahmen zulassen, soweit dies im energiewirtschaftlichen Interesse gelegen ist.

(3) Sondergesellschaften im Sinne des Abs. (1) sind:

- a) die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft,
- b) die Westtiroler Kraftwerke Aktiengesellschaft.

Die Bestimmungen des Abs. (2) sind anzuwenden. Die Leitung Bürs—Staatsgrenze bei Lochau ist mit dem zugehörigen Umspannwerk an die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft zu übertragen (§ 8).

(4) Die heute schon bestehenden oder in Angriff genommenen Großkraftwerke sind in folgenden Gruppen an je eine Sondergesellschaft zu übertragen (§ 8):

- a) die Kraftwerke Bösdornau, Gerlos und Kaprun mit den sie verbindenden Leitungen samt zugehörigen Umspannwerken,
- b) die Kraftwerke Großraming, Ternberg, Stanning, Mühlradung mit der Leitung Stanning—Ernstshofen,
- c) das Kraftwerk Ybbs-Persenbeug,
- d) die Kraftwerke Schwabeck, Lavamünd und Voitsberg mit den Leitungen Lavamünd—Schwabeck—Arnstein—Voitsberg.

(5) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß für Großkraftwerke, die erst künftig in Angriff genommen werden; ob ein Kraftwerk als Großkraftwerk im Sinne des Abs. (1) anzusehen ist, entscheidet die Bundesregierung nach Anhörung der Verbundgesellschaft (§ 5) unter Bedachtnahme auf energie- und wasserwirtschaftliche Rücksichten.

### § 5. Verbundgesellschaft.

(1) Zur treuhändigen Verwaltung der Bundesbeteiligungen an Sondergesellschaften (§ 4) und Landesgesellschaften (§ 3) ist eine Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) zu errichten, deren Anteilsrechte im Bundeseigentum stehen.

(2) Je ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft werden vom Bund und von den Bundesländern entsendet. Das letzte Drittel setzt sich aus mindestens je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des österreichischen Arbeiterkammertages, der landwirtschaftlichen Kammern Österreichs und der Arbeiter und Angestellten der verstaatlichten Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft zusammen. Nähere Bestimmungen trifft die Satzung, die der Genehmigung durch die Bundesregierung bedarf.

(3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder der Verbundgesellschaft bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung.

(4) Die Verbundgesellschaft hat die Aufgabe:

- a) den gegenwärtigen und künftigen Strombedarf sowie die Stromerzeugung der Sondergesellschaften, Landesgesellschaften, städtischen Unternehmungen und Eigenversorgungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 500 kW zu ermitteln und die Stromtarife zu verzeichnen,
- b) den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf im Verbundnetz herbeizuführen, hiebei auf die günstigste wirtschaftliche Verwendung des zur Verfügung stehenden Stromes Bedacht zu nehmen und die Erzeugung mit unvermeidbaren Stromüberschüssen möglichst gleichmäßig zu belasten,
- c) zu diesem Zwecke Verbundleitungen zu übernehmen, zu errichten und zu betreiben; hiebei ist die Verbundgesellschaft berechtigt, Transport- und Stromlieferungsverträge aller Art abzuschließen,
- d) den Bau und Betrieb von Großkraftwerken (§ 4) samt zugehörigen Leitungen durch bestehende oder zu errichtende Sondergesellschaften zu veranlassen,
- e) die Verträge über Stromlieferung von mehr als 1.000.000 kWh im Monat zu prüfen, deren Änderung aus triftigen energiewirtschaftlichen Rücksichten vorzuschlagen und die Verträge zu verzeichnen. Kommt über einen Änderungsvorschlag eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und den sonst beteiligten Bundesministerien; Stromlieferungsverträge mit dem Auslande bedürfen der Zustimmung der Verbundgesellschaft.

(5) An die Verbundgesellschaft sind von den bestehenden und im Bau befindlichen Höchstspannungsleitungen samt Umspannwerken, Schaltstellen und Einschleifungen zu übertragen (§ 8):

#### A. Leitungen:

- a) Die 220-kV-Leitung St. Peter—Ernsthofen—Bisamberg,
- b) die 110-kV-Leitung Kaprun—Arthurwerk—Wegscheid—Ernsthofen,
- c) die 110-kV-Leitung Ernsthofen—Pottenbrunn,
- d) die 110-kV-Leitung Wegscheid—Hütte Linz—Ernsthofen,
- e) die 110-kV-Leitung Ernsthofen—Hessenberg,
- f) die 110-kV-Leitung Hessenburg—Schwaubeck,
- g) die 110-kV-Leitung Hessenberg—Bruck an der Mur—Mürzzuschlag—Ebenfurth,
- h) die Rechte und Unterlagen hinsichtlich der geplanten 220-kV-Leitungen Kaprun—St. Peter und Kaprun—Ernsthofen.

#### B. Umspannwerke und Schaltstellen:

- a) Die Umspannwerke St. Peter, Ernsthofen, Pottenbrunn, Bisamberg, Hessenberg, Mürzzuschlag, Tennitz, Moosbierbaum, Rohrau und Weißkirchen,
- b) die Schaltstellen Gänserndorf und Bruck a. d. Mur.

#### C. Einschleifungen:

Die für die Durchschaltungen der Leitungen der Verbundgesellschaft erforderlichen Schaltzellen (Einschleifungen) in den Anlagen Arthurwerk, Timelkam, Wegscheid, Gresten, Ebenfurth, Trofeng und Arnstein.

Den örtlich zuständigen Landesgesellschaften steht an den Leitungen Arthurwerk—Timelkam—Wegscheid sowie Weißkirchen—Hessenberg—Bruck a. d. Mur—Mürzzuschlag das Vorrecht zur Beförderung ihres Stromes zu, wobei die Stromverluste entsprechend den beförderten Gesamtstrommengen aufzuteilen sind. Soweit 110-kV-Leitungen durch den Ausbau des Verbundnetzes für die Verbundgesellschaft entbehrlich werden, haben die örtlich zuständigen Landesgesellschaften Anspruch auf Erwerb dieser Leitungen samt zugehörigen Umspannwerken, Schaltstellen und Einschleifungen.

### § 6. Städtische Unternehmungen.

(1) Auf Verlangen der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg sind die ihnen gehörigen Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen nicht an die Landesgesellschaften (§ 3) zu übertragen, soweit diese Anlagen benötigt werden zur Versorgung des Stadtgebietes und unmittelbar benachbarter Gemeinden, deren Versorgung durch die Stadtgemeinde energiewirtschaftlich gerechtfertigt ist. Das Verlangen ist

spätestens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu stellen.

(2) Im Versorgungsgebiet [Abs. (1)] gelegene Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen, die für dieses Versorgungsgebiet benötigt werden, sind an die Städte auf ihr Verlangen zu übertragen (§ 8).

#### § 7. Andere Unternehmungen und Betriebe.

(1) Die anderen Unternehmungen sind in das Eigentum der Landesgesellschaft, in deren Bereich die Unternehmung ihren Sitz hat, zu übertragen (§ 8); hat jedoch eine Unternehmung auch andere als Elektrizitätswirtschaftliche Betriebe, so sind die Elektrizitätswirtschaftlichen Betriebe, sofern es sich nicht um Eigenversorgungsanlagen nach § 1, Abs. (2), lit. b, handelt, in das Eigentum der Landesgesellschaft, in deren Bereich der Betrieb gelegen ist, zu übertragen (§ 8).

(2) Auf Antrag der Landesgesellschaft können aus triftigen energiewirtschaftlichen Gründen Unternehmungen von der Verstaatlichung ausgenommen werden; in erster Instanz entscheidet der Landeshauptmann.

§ 8. (1) Über den Gegenstand der Übertragung sowie über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges wird mit Verstaatlichungsbescheid entschieden.

(2) Zur Entscheidung über die Verstaatlichung nach § 6 und § 7 ist in erster Instanz der örtlich zuständige Landeshauptmann, in zweiter Instanz das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und den sonst beteiligten Bundesministerien, in allen anderen Fällen das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und den sonst beteiligten Bundesministerien zuständig.

#### § 9. Kraftloserklärung von Aktien.

Sind durch rechtskräftigen Verstaatlichungsbescheid Anteilsrechte an Aktiengesellschaften verstaatlicht worden, so hat die Gesellschaft auf Verlangen der Berechtigten die bisherigen Aktionäre zur Einreichung der verstaatlichten Anteilsrechte verkörpernden Aktien binnen einem Monat nach Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern aufzufordern. Nach Fristablauf hat die Gesellschaft die nicht eingereichten Aktien für kraftlos zu erklären und die Kraftloserklärung in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Gesellschaft hat an Stelle der kraftlos erklärten Aktien neue Aktien an den Berechtigten auszufolgen.

#### § 10. Haftung des Übernehmers.

Bei Übertragung von Unternehmungen, Betrieben und Anlagen haftet der Übernehmer nach den Bestimmungen des § 1409 ABGB.

#### § 11. Aufsicht.

(1) Vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an bedürfen die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörigen Handlungen der Unternehmungen und Betriebe, deren Verstaatlichung in Betracht kommt, der behördlichen Zustimmung. Zur Erteilung der Zustimmung sind bei Unternehmungen und Betrieben, auf deren Verstaatlichung § 6 oder § 7 anzuwenden ist, der örtlich zuständige Landeshauptmann, bei anderen Unternehmungen und Betrieben das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und den sonst beteiligten Bundesministerien zuständig. Rechtshandlungen, die ohne Zustimmung vorgenommen werden, sind unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die Zustimmung nicht erteilt worden ist.

(2) Sobald die Verstaatlichung von Unternehmungen und Betrieben durchgeführt ist, treten für diese Unternehmungen und Betriebe die Bestimmungen des Abs. (1) außer Kraft; das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung den Zeitpunkt durch Verordnung zu bestimmen.

#### § 12. Anfechtungen von Rechtshandlungen.

(1) Zwischen dem 27. April 1945 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommene Rechtshandlungen, die sich auf verstaatlichte Unternehmungen, Betriebe und Anlagen beziehen, können angefochten werden, wenn sie geeignet sind, den Zweck dieses Bundesgesetzes zu vereiteln, oder offenkundig wirtschaftlich unbegründet sind, wie insbesondere die Vereinbarung unangemessen hoher Bezüge oder Zuwendungen.

(2) Bestehen triftige Gründe zur Annahme, daß einer der Tatbestände des Abs. (1) vorliegt, so hat bei Übertragung nach § 6 und § 7 der örtlich zuständige Landeshauptmann, sonst das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung der Finanzprokurator die Anfechtung aufzutragen.

(3) Die Anfechtung kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden,

(4) Die Bestimmungen der Anfechtungsordnung, R. G. Bl. Nr. 337/1914, sind anzuwenden.

**§ 13. Abgabenbefreiung.**

Die Übertragung von Rechten auf Grund dieses Bundesgesetzes und die zu dessen Durchführung erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

**§ 14.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und den sonst be-

teiligten Bundesministerien, hinsichtlich der Bestimmung des § 5, Abs. (4), lit. e, das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und den sonst beteiligten Bundesministerien und hinsichtlich der Bestimmungen des § 3, Abs. (5) und (6), § 4, Abs. (2) und (5), § 5, Abs. (2) und (3), die Bundesregierung betraut.

**Renner**

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Altenburger



# **BUNDESGESETZBLATT**

**FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

**Bezugspreis für das Jahr 1947, vorbehaltlich allfälliger  
Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Stei-  
gerung der Herstellungskosten,  
für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—  
für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—**

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle  
der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III,  
Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Über-  
weisung der Bezugsgebühren kann auf das Post-  
scheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind er-  
hältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises  
von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch minde-  
stens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Ver-  
lagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16,  
sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

Wien III, Rennweg 12 a